#### 8. Desinfektion

Brucelloseübertragungen von Mensch zu Mensch sind bisher nur bei Säuglingen durch Milch von infizierten Müttern beobachtet worden. Brucellosekranke Frauen dürfen nicht stillen. Ihre Milch darf nur abgekocht verabreicht werden. Blut, Urin, Milch, Sperma, Fruchtwasser, Nachgeburt und Lochialsekret erkrankter Personen sind als infektiös zu betrachten. Desinfektionsmaßnahmen haben sich auch auf möglicherweise infizierte Wäsche und Gegenstände zu erstrecken. Hinweise zur Durchführung der Desinfektion können der Anlage zu Ziffer 8.2 der Richtlinie des Bundesgesundheitsamtes "Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen" entnommen werden. Für

die Maßnahmen werden Mittel und Verfahren empfohlen, die in der gemäß § 10 c BSeuchG vom BGA aufgestellten Listen² aufgeführt sind.

## 9. Meldepflicht

#### a) Erkrankung an Brucellose

Jeder Fall einer Erkrankung oder eines Todes an Brucellose (alle Formen) ist nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 9. 1990 BGBl. 1990, 2002) dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis, zu melden (§ 5 Abs. 1).

### b) Berufskrankheiten an Brucellose

Nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 38 der Anlage 1 der 7. Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 hat jeder Arzt, der den begründeten Verdacht hat, daß bei einem Versicherten eine Berufskrankheit an Brucellose besteht, diese dem Träger der Unfallversicherung oder der für den Beschäftigungsort des Versicherten zuständigen Stelle des medizinischen Arbeitsschutzes unverzüglich anzuzeigen.

# Berichtigung

Im Novemberheft des Bundesgesundheitsblattes wurde auf den Seiten 436 ff. die aktuelle Version des Lyme-Borreliose-Merkblattes abgedruckt. Dabei ist unter Punkt 8 Satz 1 »Meldepflicht« ein Fehler unterlaufen. Fälschlicherweise heißt es hier: »Eine Meldepflicht besteht nicht.«

Richtig muß es heißen: »Eine Meldepflicht für Lyme-Borreliose ist in den Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes nicht enthalten, wurde jedoch in einzelnen Bundesländern nach § 7 Abs. 3 BSeuchG erlassen.« In Satz 2 desselben Abs. entfällt entsprechend das Wort »jedoch«.

Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen. Er wird bei der nächsten Überarbeitung des Merkblattes korrigiert.

<sup>1</sup> Bundesgesundhbl. 23 (1980) 356-364.

<sup>2</sup> Gültig ist jeweils die neueste, z. Z. die 12. Ausgabe, Bundesgesundhbl. 37 (1994) 128-142.